

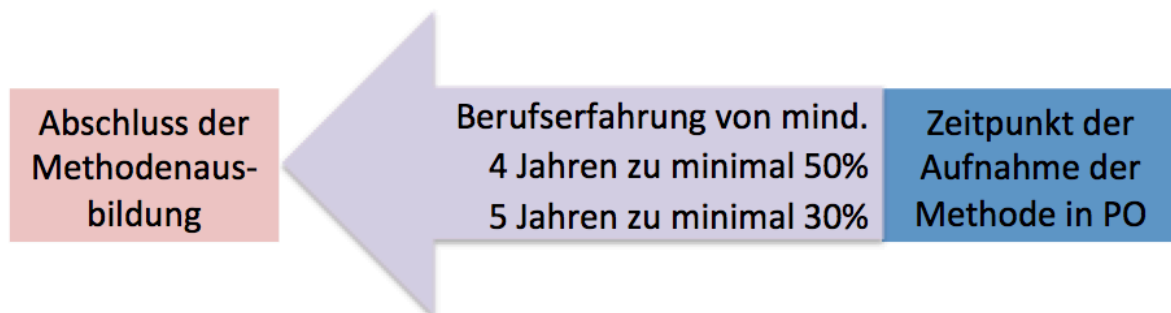
# Muss ich bei der Anmeldung zur HFP Supervision vorweisen?

Muss ich bei der Anmeldung zur Höheren Fachprüfung (HFP) 36 Stunden in Anspruch genommene Supervision vorweisen oder gilt für mich die Übergangsbestimmung gemäss Prüfungsordnung? Mit dieser Frage gelangen viele Praktizierende, die das Gleichwertigkeitsverfahren absolviert haben und sich zur HFP anmelden wollen, an die Geschäftsstelle der OdA KT. Das neue Reglement "Supervidierte komplementärtherapeutische Berufspraxis" und die Prüfungsordnung geben Auskunft.

Die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutInnen sieht unter den Übergangsbestimmungen, Ziffer 9.12, eine Erleichterung für langjährig Praktizierende, die das Branchenzertifikat über das Gleichwertigkeitsverfahren erlangt haben, vor. Sofern Sie zwischen dem Abschluss der Methodenausbildung und dem **Zeitpunkt der Aufnahme Ihrer Methode in die Prüfungsordnung** (siehe PO Ziffer 1.22)

- die Methode bereits seit mindestens 5 Jahren mit einem Arbeitspensum von minimal 30% beruflich praktiziert haben, oder
- die Methode bereits seit mindestens 4 Jahren mit einem Arbeitspensum von minimal 50% beruflich praktiziert haben

können Sie ohne Nachweis der 36 Stunden Supervision zur HFP zugelassen werden.



Diese Übergangsbestimmung gilt 7 Jahre ab Aufnahme der entsprechenden Methode in die Prüfungsordnung.

Achten Sie darauf, dass bei der Berechnung des Prozentsatzes Ihres Arbeitspensums die geleisteten Behandlungsstunden und die übrige Praxistätigkeit gezählt werden können. Wie das Kompetenzprofil des Berufsbildes KT mit den Kompetenzbereichen B – F deutlich macht, besteht die Tätigkeit in eigener Praxis ja nicht ausschliesslich aus der Behandlungszeit.

Die Prüfungsordnung mit den relevanten Informationen finden Sie unter <https://www.oda-kt.ch/hoehere-fachpruefung-hfp/>.